

## 1. Vorwort

Die Regelungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) haben sich nach meiner Einschätzung bewährt. Es gibt jedoch noch Potential, die Ziele des Gesetzes stringenter und nachdrücklicher zu verfolgen. Die Erfahrungen, die ich in den vergangenen anderthalb Jahren aus Anfragen von Behörden und Beschwerden von Bürgern gewinnen konnte, zeigen, dass es ein mühsamer Prozess ist, die Informationsfreiheit in den Köpfen der Verwaltung zu verankern. Es sind andauernde Bemühungen erforderlich, um diesen fundamentalen Kulturwandel nachhaltig zu vermitteln. Zugleich bedarf es eines stetigen Werbens um die Bürger, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Zu wenig Bürger kennen ihr Recht auf Informationszugang. Oftmals haben die Bürger auch unzutreffende Vorstellungen, was sie alles erhalten können. Hier gilt es in einer Öffentlichkeitsoffensive die Bürger zu informieren und zu motivieren.

Ein zentraler Baustein hierbei wird das elektronische Informationsregister des Landes Bremen sein, das die Bürger im Internet unkompliziert und in eigener Initiative ohne große Zeit und Mühen nutzen können, um Informationen zu recherchieren und um Anregungen für Informationszugangsanträge zu erhalten. Es ist ungemein wichtig, dass möglichst viele Informationen im Register aufgeführt werden, damit das Informationsregister von großem Interesse für die Bürger ist. Es war wichtig, sich die Zeit zu nehmen, ein funktionierendes und attraktives System zu entwickeln, auch wenn ich es außerordentlich bedauerlich finde, dass das Informationsregister voraussichtlich erst im Mai 2008 freigeschaltet wird und nicht bereits im August 2006, wie es das Gesetz vorsieht.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Dienststellen im Land Bremen bislang keine statistischen Angaben über die Anwendung des Gesetzes erheben. Das ist aus meiner Sicht in mehrerlei Hinsicht nicht akzeptabel. Zum einen kann niemand sagen, auch ich nicht, wie viele Anträge auf Informationszugang seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden sind. Ich wage nicht einmal eine Schätzung. Damit bleibt natürlich auch verborgen, wie viele Anträge abgelehnt worden sind und aus welchen Gründen, in welchen Bereichen eventuell besonders viele Anträge gestellt wurden, wie hoch der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung ist und ob auch schon Gebühren erhoben wurden. Kurzum, der Senat, die Bürgerschaftsabgeordneten und auch ich, wir alle tapfen völlig im Dunkeln. Und das, obwohl das Gesetz selbst voraussetzt, dass statistische Angaben erhoben werden. Im Jahr 2010 soll der Senat einen Bericht über die Anwendung des Gesetzes unter meiner Mitarbeit vorlegen und ein Jahr darauf die Bremische Bürgerschaft eine wissenschaftliche Evaluation vornehmen. Die Gesetzesbegründung nennt sogar die einzelnen statistischen Angaben, die erhoben werden sollen. Ohne Erhebung statistischer Daten wird es keine valide Datengrundlage geben, aufgrund derer die Auswirkungen des Gesetzes beurteilt werden können. Das hilft letztlich niemanden, weder denen, die die Informationsfreiheit ablehnen noch denen, die sie befürworten.

Als einen weiteren Beleg dafür, dass von einigen Ressorts die Regelungen des Gesetzes nicht besonders ernst genommen werden, nehme ich die zum Teil schleppende Entwicklung der vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht von Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen, wie es § 11 BremIFG verlangt. Nach der Einführung des zentralen Informationsregisters muss dieser Punkt unbedingt in Angriff genommen werden.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass die Zusammenarbeit mit dem für die Informationsfreiheit zuständigen Finanzressort harmonisch und konstruktiv verläuft.

## **1.1 Pflege und Entwicklung der Homepage Informationsfreiheit**

Meine Homepage [www.informationsfreiheit-bremen.de](http://www.informationsfreiheit-bremen.de) wurde in diesem Jahr weiter ausgearbeitet.

Der Menüpunkt „Hilfestellung“ wurde um wesentliche Punkte erweitert. So konnten Erläuterungen zum Antragsverfahren auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) - hier insbesondere ein Flussdiagramm zum Ablauf des Antragsverfahren - aufgenommen und eine Formularvorlage als Download für einen Antrag auf Informationszugang nach dem BremIFG zur Verfügung gestellt werden sowie das Angebot um die Punkte „Chronologie der Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland“, „Länderverhandlungen über den Stand der Informationsfreiheitsgesetzgebung in den Bundesländern“ und „Stand der Informationszugangsgesetzgebung weltweit“ ergänzt werden. Der Menüpunkt „Gesetzgebung“ wurde erweitert. Bei den Gesetzestexten ist das Informationsweiterverwendungsgesetz hinzugekommen. Der „Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten“ zum Gesetzgebungsverfahren aus der letzten Legislaturperiode und die Plenarprotokolle über die Diskussion in der Bremischen Bürgerschaft zum „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen“ wurden aufgenommen. Schließlich wurden die Informationen zum o. g. Parlamentsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) ergänzt und der Terminplan der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses eingestellt.

Dem § 11 BremIFG (Veröffentlichungspflichten) habe ich entsprochen, indem ich meine Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne auf meiner Homepage allgemein zugänglich gemacht habe und zwar sowohl für den Bereich Informationsfreiheit wie für den Bereich Datenschutz.

## **1.2 Zur Situation der Dienststelle**

Die prekäre personelle Situation der Dienststelle habe ich im 30. Datenschutzbericht ausgeführt. Für die mir im Jahr 2006 übertragene Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach dem BremIFG habe ich keine Aufstockung meines Personalhaushaltes bekommen. So wäre das Berichtsjahr desaströs verlaufen, hätte mir das Finanzressort nicht einen Beamten vorübergehend zur Wahrnehmung dieser Aufgabe abgeordnet. Nur so war es mir überhaupt möglich, den mir turnusmäßig zufallenden Vorsitz in der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder zu übernehmen und vor allem die wichtigen grundsätzlichen Weichenstellungen z. B. für das elektronische Informationsregister und die Erstellung der zugehörigen Rechtsverordnung oder die Führung von Geschäftsstatistiken voranzutreiben, die Entwürfe zu begleiten und Vorschläge dazu zu unterbreiten. Auch die Abfassung dieses Berichts wäre ohne diese Hilfe nicht denkbar. Da die Möglichkeiten, die das Gesetz den Bürgern eröffnet, weitgehend noch unbekannt sind, lässt sich im Moment nicht abschätzen, in welchem Umfang nach Einführung des zentralen elektronischen Informationsregisters die Beschwerden noch zunehmen werden und, damit verbunden, in welchem Umfang personelle und sachliche Kapazitäten hierfür in Zukunft nötig werden.